

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redaktionschluss am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 6

Linz, am 1. Juni 1927.

5. Jahrgang.

Inhalt: Ein Nationalrat und Invalidenführer, der das Gesetz nicht versteht. — Vorwärts, auf zur Arbeit! — Die Frage der kriegsbeschädigten Bundesangehörigen. — Der Reichsbund auf Krebsfang. — Versammlungsberichte. — Sterbetafel. — Preisfonds. — Trauungsschreibungen. — Inserate

Ein Nationalrat und Invalidenführer der das Gesetz nicht versteht.

Das ist der Herr Nationalrat, Prälat, Professor Doktor Karl D r e g e l, der sich, wie er immer wieder hervorhebt, seit Jahren mit Fürsorge und Sozialpolitik befaßt und der auch noch Vorsitzender und Präsident des Reichsbundes der Kriegsofopfer Oesterreichs in der Hofburg ist.

Seine Aufführung bei der Beschlussfassung über die IX. Novelle ist genügend bekannt. Er hat den Finanzminister verteidigt, daß nicht mehr bewilligt werden könnte. Sich selbst aber konnte er nicht gegen den Vorwurf verteidigen, daß er sich bei den Vorberatungen der Novelle um die Gestaltung derselben gar nicht kümmerte. Jetzt hat er eine Broschüre geschrieben „Invaliden-Entschädigungs-Gesetz und Beschäftigungsgesetz“, mit Erläuterungen von Professor Dr. Karl D r e g e l, Vorsitzender des Reichsbundes der Kriegsofopfer Oesterreichs, Wien I., Hofburg, erschienen in der Tagblattbibliothek Steyrermühl, Verlag Wien I., Wollzeile 20, Preis 40 g., mit Postversand 50 g.

Das Heft ist 58 Seiten stark, enthält ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis und wird mit allen Mitteln der Reklame sogar im Ausland als aufklärendes Werk gepriesen. Nur schade, daß diese Erläuterungen vom Herrn Professor irreführend und im höchsten Maße geeignet sind, dem, der sie benützt oder sich nach ihnen richtet, Schaden zuzufügen. Eine kurze Durchsicht der Broschüre zeigt, daß der Verfasser das Gesetz nicht versteht. Ist dies schon traurig für einen Nationalrat, der das Gesetz beschließt, so noch beschämender für den Vorsitzenden einer Invalidenorganisation, der Aufklärer und Führer sein soll. Es werden nicht nur einzelne Paragraphen schlecht erläutert und mangelhaft ausgelegt, es sind auch einzelne Gesetzesstellen vollständig falsch wiedergegeben und wer sich darauf verlassen würde, kann unwiederbringlich Schaden erleiden.

Auf Seite 1 in den Erläuterungen sagt der Herr Nationalrat, das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz finde Anwendung auf alle Invaliden des Weltkrieges, auf deren Hinterbliebenen, auf Zivilpersonen, die durch ein Kriegsereignis invalid geworden sind, auf deren Hinterbliebenen und auf die in der bestehenden Wehrmacht invalid gewordenen Soldaten und deren Hinterbliebenen. Vergessen hat er, daß nach § 61 Z.-E.-G. auch die Vorkriegsinvaliden unter das Gesetz fallen und ebenso die Mirusmilitärpersonen. Vergessen hat er weiter, daß nach § 2 auch die persönlichen Kriegsdienstleister, die freiwilligen Kriegsdienstleister und die freiwilligen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen ebenfalls unter das Gesetz fallen. Vielleicht mag man diese Auslassungen noch mit Raumangel entschuldigen, nicht aber die folgenden Unrichtigkeiten.

Auf Seite 5 spricht er davon, daß noch Anmeldungen von Ansprüchen bis 1. Mai 1927 möglich sind, ohne zu

sagen, daß es dazu eines Gnadengesuches bedarf, daß der Endtermin nicht der 1. Mai, sondern der 30. April ist und daß praktisch die Gnadengesuche schon bis 10. oder 15. April eingereicht sein müssen, weil nach dem Durchführungserlaß zur IX. Novelle, der vom Ministerium herausgegeben wurde, die Gesuche samt den Belegen und den Erhebungsergebnissen so rechtzeitig im Ministerium vorgelegt sein müssen, daß das Ministerium für soziale Verwaltung noch bis 30. April darüber entscheiden kann. Wer sich natürlich nach den Weisungen des Herrn Doktor D r e g e l bis 1. Mai 1927, also etwa erst am 30. April melden würde, käme unwiderruflich zu spät, da mit der Anmeldung gar nichts getan wäre.

Auf Seite 6 bei der „Erläuterung der beruflichen Ausbildung“ sagt der Herr Nationalrat, daß die Anmeldung eines Anspruchs auf die berufliche Ausbildung nur noch bis 25. April 1927 erstattet werden könne.

Er weiß nicht, daß mit der Novelle festgelegt wurde, daß die Anmeldungen binnen acht Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes erstattet werden können und daß das Invaliden-Entschädigungsgesetz zwar am 25. April 1919 beschlossen wurde, aber erst am 30. Juni 1919 in Kraft getreten ist. Er verwechselt also das Beschlußdatum mit dem Wirksamkeitsbeginn. Es können also Ansprüche auf berufliche Ausbildung bis 30. Juni 1927 erhoben werden. Herr Nationalrat D r e g e l, nehmen Sie davon Kenntnis!

Besonders kraft tritt seine Ignoranz auf Seite 7 hervor, wo er den Rinderzuschuß erläutert. Er sagt da: „Im Gegensatz zum früheren Gesetz wird in Zukunft der Rinderzuschuß in keinem Falle über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gewährt.“ Das ist absolut falsch. Man kann es sich nur damit erklären, daß er die Regierungsvorlage über die IX. Novelle nicht gelesen hat oder nicht zu lesen vermochte.

Er hat auch den § 15, Absatz 1, entsprechend seiner rührenden Unwissenheit nur zur Hälfte in seinem Gesetz auf Seite 23 angeführt. Es heißt in der Novelle (Bundesgesetz vom 17. Februar 1927, B.-G.-Bl. Nr. 66, Artikel I, Punkt 4, ausdrücklich: „Der erste Satz des § 15, Absatz 1, hat zu lauten usw.“ Jedem besseren Volksschüler muß also klar sein, daß mit der Novelle nur der erste Satz geändert wird und der zweite Satz, der eben von der Weiterzahlung der Rinderzuschüsse in den Fällen, wo das Kind sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder beruflicher Ausbildung nicht selbst erhalten kann, hindert und bestimmt, daß in diesen Fällen der Rinderzuschuß entweder auf Lebensdauer oder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gezahlt wird, unverändert geblieben ist und stehen bleibt, daß also der neue § 15, Absatz 1, so wie bisher, zwei Sätze hat, wovon eben durch die IX. Novelle der erste geändert wird.

Wenn sich nun jemand auf das Gesetz und die Erläuterungen des Herrn D r e g e l verlassen würde